



- **Aktie als "Teilsomme" (Quote) des Aktienkapitals** (Art. 620 Abs. 1 OR)
 - Nennwert von mindestens 1 Rappen (Art. 622 Abs. 4 OR; siehe Art. 622 Abs. 4 E-OR 2007)
 - Betrag, in dessen Umfang sich der Aktienzeichner zur Leistung einer Einlage verpflichtet (vorbehältlich eines Agios) (siehe Art. 630 Ziff. 2 und Art. 629 Abs. 2 Ziff. 1 OR bzw. Art. 652 OR)
 - Mindestanteil am Aktienkapital als Anknüpfungspunkt für die Ausübung bestimmter Aktionärsrechte (Minderheitenrechte) (siehe z.B. Art. 697b Abs. 1 und Art. 699 Abs. 3 OR)
- **Aktie als Inbegriff der Rechte und Pflichten des Aktionärs, die sich aus dem Gesetz und den Statuten ergeben**
- **Aktie als Urkunde, in der die Rechte des Aktionärs verbrieft sind**



- Nennwert
- Anteil am Nettovermögen der Gesellschaft (Substanzwert)
- Anteil am Unternehmenswert der Gesellschaft (Substanz sowie Aussichten auf künftige Erträge)
- Marktwert, insbesondere Börsenkurs
- "wirklicher Wert" (Art. 685b Abs. 1, 4 und 6 OR)



- Anspruch auf Verurkundung der Aktionärsstellung, dem jedoch nicht nur ein Wertpapier, sondern auch eine gewöhnliche Beweisurkunde genügt
- Wertpapier
 - Inhaberaktie: Berechtigter ist der jeweilige Inhaber (siehe Art. 978 Abs. 1 OR); Übertragung mittels eines gültigen Grundgeschäfts und durch Verschaffung des Urkundenbesitzes
 - Namenaktie: Berechtigter ist der als solcher auf der Aktie Bezeichnete; Übertragung mittels eines gültigen Grundgeschäfts, durch Verschaffung des Urkundenbesitzes und mit einem Indossament (vgl. Art. 684 Abs. 2, Art. 967 Abs. 2 OR)



- Übertragung von Namenaktien: Erfordernis der Anerkennung des Erwerbers durch die Gesellschaft
 - Voraussetzung zur Geltendmachung von Rechten gegenüber der Gesellschaft
 - Vermutung der Berechtigung aufgrund der Eintragung im Aktienbuch (siehe Art. 686 Abs. 4 OR), doch ist die Eintragung weder notwendig noch hinreichend für die Aktionärsstellung
 - Anerkennungserfordernis als Anknüpfungspunkt zur Durchsetzung einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien (siehe Art. 685a Abs. 1, Art. 685b und 685d OR)

- Aktienzertifikate: Verkörperung mehrerer Aktientitel in einer Urkunde



- Entmaterialisierung und Immobilisierung der Wertpapiere
 - keine Verkörperung der Aktien mehr in Wertpapieren
 - zentrale (elektronische) Verwahrung bei einer Verwahrungsstelle
- Entwicklungsschritte
 - Namenaktien mit aufgeschobenem Titeldruck: Ausgabe von Aktientiteln nur auf Verlangen
 - Namenaktien mit aufgehobenem Titeldruck: statutarischer Ausschluss des Anspruchs auf Ausgabe von Aktientiteln
- rechtlicher Nachvollzug der wirtschaftlichen Entwicklungen durch das Bucheffektengesetz (BEG)
 - Verwahrung von Wertpapieren und Wertrechten durch Verwahrungsstellen
 - Übertragung von Wertpapieren und Wertrechten als Bucheffekten



- Publikumsgesellschaft / börsenkotierte Gesellschaft
 - private Anleger
 - institutionelle Anleger (z.B. Pensionskassen, die öffentliche Hand, Vermögensverwalter, Organisationen der kollektiven Kapitalanlage)
 - Grossaktionäre (z.B. Angehörige der Gründerfamilie, bedeutende Finanzinvestoren)
 - Spekulationsaktionäre

- private Aktiengesellschaft / nicht börsenkotierte Gesellschaft
 - Hauptaktionär/Unternehmeraktionär
 - Kleinaktionär/Anlegeraktionär



- Publikumsgesellschaft / börsenkotierte Gesellschaft
 - leichte Veräusserbarkeit der Aktien
 - typischerweise schwache Bindung des Aktionärs an die Gesellschaft und die anderen Aktionäre
 - besondere aktien- und kapitalmarktrechtliche Informationsordnung (Finanzberichterstattung, Ad-hoc-Publizität, Meldepflicht etc.)
 - Minderheitenschutz insbesondere aufgrund der Angebotspflicht (Art. 32 BEHG)
 - disziplinierende Wirkung eines transparenten, liquiden Marktes



➤ private Aktiengesellschaft / nicht börsenkotierte Gesellschaft

- kleiner Kreis von Kaufinteressenten (kein transparenter, liquider Markt); Aktien sind oftmals vinkuliert (Art. 685b OR)
- oft (faktisch, wirtschaftlich) starke Bindung des Aktionärs an die Gesellschaft und die anderen Aktionäre (→ Aktionärbindungsverträge)
- grössere Bedeutung des Rechts auf Auskunft und Einsicht (Art. 697 OR)
- grössere Bedeutung der (übrigen) Individual- und Minderheitenrechte und des aktienrechtlichen Minderheitenschutzes



➤ Kapitalbezogenheit: Rechte

- Die Rechtsstellung des Aktionärs ist in vermögensmässiger Hinsicht und mit Bezug auf das Stimmrecht durch seinen Anteil am Aktienkapital bestimmt.
- beschränkte Möglichkeiten der Mitwirkung bei der Geschäftsführung

➤ Kapitalbezogenheit: Pflichten

- nur *eine* Pflicht des Aktionärs: die Liberierungspflicht (Art. 680 Abs. 1 OR; siehe aber Art. 20 und 32 BEHG)
- insbesondere keine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft (es sei denn, der Aktionär gehöre dem Verwaltungsrat an [Art. 717 Abs. 1 OR]) und den anderen Aktionären
- ein Hauptgrund für die starke Verbreitung der Aktiengesellschaft und ihre Eignung als Gefäss für die Finanzierung von Unternehmen



➤ Möglichkeit einer personenbezogenen Ausgestaltung

- Verbindung von Personen statt nur ein Kapitalsammelbecken
- auf gesetzlicher Basis:
 - Stimmrechtsaktien (Art. 693 OR)
 - Vinkulierung von Namenaktien (Art. 685b OR)
 - Auslegung von Rechtsbegriffen mit Rücksicht auf den personenbezogenen Charakter der konkreten Gesellschaft (z.B. "wichtige Gründe" in Art. 652b Abs. 2 oder Art. 736 Ziff. 4 OR)
- Aktionärbindungsverträge



- Anonymität der Aktionäre (siehe demgegenüber für die GmbH Art. 791 OR)
 - gegenüber Dritten und der Gesellschaft ("*société anonyme*")
 - keine Eintragung im Handelsregister
 - kein Zwang zur Nennung von Namen in der Firma (siehe Art. 950 OR)
 - Ausnahmen
 - Erfordernis der Eintragung im Aktienbuch im Fall von Namenaktien, falls Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen (Art. 689a Abs. 1 OR)
 - Offenlegung von Beteiligungen (Art. 663c OR, Art. 20 BEHG)
- Gleichbehandlung der Aktionäre (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 717 Abs. 2 OR; Folien 124 f.)
- Übertragbarkeit der Mitgliedschaft (Art. 683 f., 685 ff. OR), mit Möglichkeiten der Beschränkung (Folien 126 ff.)



Gleichbehandlung der Aktionäre (I/II)



- Gleichbehandlung durch die Generalversammlung (siehe Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR) und durch den Verwaltungsrat (Art. 717 Abs. 2 OR)
- Gleichbehandlung als Schutz vor der Herrschaft der Mehrheit
- Gleichbehandlung nach Massgabe des (einbezahlten) Anteils am Aktienkapital
 - bei den vermögensmässigen Rechten der Aktionäre, z.B. beim Recht auf Dividende (Art. 661 OR)
 - beim Stimmrecht (siehe Art. 692 Abs. 1 OR)
- Gleichbehandlung der einzelnen Aktionäre, nach Köpfen (Individualrechte)
 - bei den meisten Schutzrechten, z.B. beim Auskunfts- und Einsichtsrecht (siehe Art. 696 f. OR), Anfechtungsrecht (Art. 706b Abs. 1 OR), Recht zur Verantwortlichkeitsklage (siehe Art. 752 ff. OR)
 - bei den meisten Mitwirkungsrechten (abgesehen namentlich vom Stimmrecht), z.B. beim Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und den damit verbundenen Rechten (siehe Art. 689 OR)



- gerechtfertigte Ungleichbehandlungen
 - keine "durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleich-behandlung" (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR) bzw. Gleichbehandlung "unter gleichen Voraussetzungen" (Art. 717 Abs. 2 OR)
- Anwendungsfälle
 - Gewährung bzw. Entzug/Beschränkung des Bezugsrechts (Art. 652b Abs. 2 Satz 3 OR)
 - Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre
 - Eintragung im Aktienbuch bzw. Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert im Fall von vinkulierten Namenaktien (siehe die Empfehlung III der Übernahmekommission in Sachen Implenia AG vom 20. Dezember 2007; BGer Urteil 4C.242/2001)
 - informationelle Gleichbehandlung bzw. privilegierter Informationszugang für Grossaktionäre
- Rechtsfolgen bei Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
 - Anfechtbarkeit des Generalversammlungsbeschlusses (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR)
 - Verantwortlichkeitsklage (siehe Art. 754 ff. OR)
 - Vinkulierung: Eintragung im Aktienbuch (vgl. Art. 685b f. OR)



- freie Übertragbarkeit als Folge und Ausdruck der Kapitalbezogenheit der Mitgliedschaft
- Handelbarkeit von Anteilen an Unternehmen: Beitrag zur optimalen Allokation von Ressourcen (für Investitionen), Basis für einen funktionsfähigen Kapitalmarkt
- Beschränkungen der Übertragbarkeit: Vinkulierung
 - bei Namenaktien, nicht bei Inhaberaktien
 - gesetzliche (Art. 685 OR) und statutarische Beschränkungen (Art. 685a ff. OR)
- gesetzliche Beschränkung der Übertragbarkeit: nicht voll liberierte Namenaktien (Art. 685 OR; siehe bezüglich Inhaberaktien Art. 683 OR)



- Erfordernis einer statutarischen Grundlage (Art. 685a OR)
- Beschränkung der Übertragbarkeit dadurch, dass die Gesellschaft (in der Regel der Verwaltungsrat [siehe Art. 716 Abs. 1 OR]) der Übertragung zustimmen (Art. 685a OR) bzw. den Erwerber anerkennen muss, im Zusammenhang mit dessen Eintragung im Aktienbuch (siehe Art. 686 und Art. 689a Abs. 1 OR)
- unterschiedliche Ordnung für börsenkotierte und nicht börsenkotierte Namenaktien (Art. 685b ff., 685d ff. OR)



- Interessenlage bei börsenkotierten Namenaktien
 - Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt (Handelbarkeit der Aktien, einfach handhabbare Kriterien für Anerkennung/Ablehnung)
 - Möglichkeit des Aktionärs, seine Aktien an der Börse zu verkaufen
 - typischerweise geringeres Interesse der Gesellschaft an einer Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Aktionariats

- Interessenlage bei nicht börsenkotierten Namenaktien
 - in aller Regel keine Möglichkeit des Aktionärs, seine Aktien auf einem (transparenten, liquiden) Markt zu verkaufen
 - gewichtiges Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an einer Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Aktionariats



- statutarische Grundlage (Art. 685a Abs. 1 OR): Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung von Namenaktien
- drei Fälle, in denen die Zustimmung zur Übertragung verweigert werden darf (Überblick)
 - gestützt auf einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund
 - im Fall eines Angebots der Gesellschaft an den Veräusserer der Aktien, diese zum wirklichen Wert zu übernehmen
 - im Fall eines fiduziarischen Erwerbs
- Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung der Aktien gestützt auf einen "wichtigen", in den Statuten genannten Grund (Art. 685b Abs. 1 und 2 OR)
 - Bezug zum Gesellschaftszweck
 - Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit
 - insbesondere Fernhalten von Konkurrenten und Erhaltung der Gesellschaft als Familiengesellschaft
 - insbesondere eine prozentmässige Begrenzung (BGer Urteil 4C.35/2007; vgl. Art. 685d Abs. 1 OR)



- Angebot der Gesellschaft an den Veräusserer der Aktien, diese zum wirklichen Wert zu übernehmen (Art. 685b Abs. 1 OR)
- "Übernahmeangebot", Ankaufsrecht, "*escape clause*"
 - Möglichkeit der Ablehnung eines Erwerbers auch dann, wenn kein "wichtiger Grund" vorliegt, ohne Angabe von Gründen
 - Aktien müssen statutarisch vinkuliert sein (siehe Art. 685a Abs. 1 OR), doch ist für das Ankaufsrecht als solches keine besondere statutarische Grundlage erforderlich (BGer Urteil 4C.242/2001)
 - Im Fall eines Erwerbs aufgrund gesetzlicher Erwerbstatbestände kann die Zustimmung zur Übertragung nur verweigert werden, wenn die Gesellschaft die Aktien zum wirklichen Wert übernimmt (siehe Art. 685b Abs. 4 OR).



- Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung der Aktien, wenn der Erwerber nicht erklärt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben (Art. 685b Abs. 3 OR) (fiduziarischer Erwerb)
- Wirkung einer Ablehnung
 - Übertragung ist nicht rechtswirksam
 - Eigentum an den Aktien und "alle damit verknüpften Rechte" (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) bleiben beim Veräusserer (Art. 685c Abs. 1 OR)
 - "Spaltung" der Rechtsstellung im Falle eines gesetzlichen Erwerbstatbestandes: Übergang des Eigentums und der Vermögensrechte sogleich, Übergang der Mitwirkungsrechte erst mit der Zustimmung der Gesellschaft (Art. 685c Abs. 2 OR)
- Zustimmungsfiktion nach Ablauf dreier Monate (Art. 685c Abs. 3 OR)
- Klage auf Anerkennung im Fall einer ungerechtfertigten Ablehnung



- statutarische Grundlage (Art. 685a Abs. 1 OR): Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung von Namenaktien
- drei Fälle, in denen die Zustimmung zur Übertragung verweigert werden darf (Überblick)
 - gestützt auf eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien
 - falls für gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionärskreises bedeutsam
 - im Fall eines fiduziarischen Erwerbs
- Ablehnung gestützt auf eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien (Art. 685d Abs. 1 OR)
 - verbreitete Art der Vinkulierung, wobei die Grenze in vielen Gesellschaften bei 5% des Aktienkapitals liegt
 - wirkt sich ähnlich aus wie eine Stimmrechtsbeschränkung (vgl. Art. 685f Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 OR bzw. Art. 692 Abs. 2 Satz 2 OR)
 - wirkt sich als Abwehrmassnahme aus



- Ablehnung, wenn ansonsten die Gesellschaft daran gehindert würde, "durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen" (Art. 4 SchIT OR 1991)
- Verweigerung der Eintragung ins Aktienbuch, wenn der Erwerber nicht erklärt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben (Art. 685d Abs. 2 OR) (fiduziarischer Erwerb)
- keine Ablehnung im Fall eines gesetzlichen Erwerbstatbestandes (Art. 685d Abs. 3 OR)



- vier Stufen des Rechtsübergangs bei börsenmässigem Erwerb (siehe demgegenüber Art. 685f Abs. 1 Satz 2 OR)
- Verkauf ist erfolgt, aber der Gesellschaft noch nicht mitgeteilt: Übergang der Aktionärsstellung im Verhältnis zwischen Veräusserer und Erwerber (Art. 685f Abs. 1 Satz 1 OR)
 - Meldung des Verkaufs durch die Veräussererbank an die Gesellschaft (Art. 685e OR): Beendigung der Aktionärsstellung des Verkäufers im Verhältnis zur Gesellschaft
 - Gesuch des Erwerbers um Anerkennung durch die Gesellschaft, unverzügliche Anerkennung als "Aktionär ohne Stimmrecht" (siehe Art. 685f Abs. 2 und 3 OR)
 - Anerkennung als Vollaktionär (siehe auch Art. 685g OR)



- Namentaktien, für die der Erwerber kein Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch gestellt hat (vgl. Art. 686 Abs. 1 und Art. 685e OR)
- Auswirkung: ähnlich wie Inhaberaktien, wobei die Dividenden, trotz fehlender Anerkennung des Aktionärs durch die Gesellschaft, ausbezahlt werden
- Problematik
 - Möglichkeit, eine Gesellschaft bereits mit einem kleinen Aktienanteil zu kontrollieren
 - fehlende Repräsentativität der Generalversammlungsbeschlüsse (bezogen auf den Kreis der stimmberechtigten Aktionäre)
 - Gesellschaft kennt die Aktionäre nicht (im Fall einer Beteiligung unterhalb der Schwelle zur Meldepflicht nach Art. 20 BEHG)



➤ Mitwirkungsrechte

- Stimmrecht (Art. 692-695 OR)
- Rechte im Zusammenhang mit der Durchführung der Generalversammlung (unter anderem Art. 689-691, 699 f. OR)

➤ Schutzrechte

- Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht (Art. 652b, 653c OR)
- Informations- und Kontrollrechte (Art. 696-697h OR)
- Recht zur Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen (Art. 706 f. OR)
- Recht zur Verantwortlichkeitsklage (Art. 752 ff. OR)
- Recht, die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen zu verlangen (Art. 736 Ziff. 4 OR)

➤ Rechte im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvermögen

- Recht auf Dividende (Art. 660 Abs. 1 OR)
- Recht auf einen Anteil am Liquidationserlös (Art. 660 Abs. 2, Art. 745 Abs. 1 OR)



Das Stimmrecht des Aktionärs



- Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung (siehe Art. 692 Abs. 1 OR) und mit Bezug auf die der Generalversammlung zustehenden Befugnisse (siehe Art. 698 Abs. 2 OR)
- Grundsatz: Bemessung des Stimmrechts nach der Kapitalbeteiligung ("*one share, one vote*") (Art. 692 Abs. 1 OR)
- Abweichungen gegenüber einer Bemessung des Stimmrechts nach der Kapitalbeteiligung
 - Stimmrechtsaktien (Art. 693 OR): Aktien mit unterschiedlichem Nennwert, wobei gemäss statutarischer Regelung jede Aktie eine Stimme vermittelt
 - Stimmrechtsbeschränkung (Art. 692 Abs. 2 Satz 2 OR): statutarische Regelung, wonach niemand für mehr als z.B. 5% des Aktienkapitals Stimmrechte ausüben kann
 - *pro memoria*: Vinkulierung börsenkotierter Namenaktien mittels einer prozentmässigen Begrenzung (Art. 685d Abs. 1 OR)
- Vorzüge und Nachteile einer Abweichung vom Gleichlauf zwischen Kapitalbeteiligung und Einfluss



- beschränkte Informations- und Kontrollrechte
 - Kapitalbezogenheit der Mitgliedschaft
 - Fehlen einer Treue- und insbesondere einer Geheimhaltungspflicht
- dreistufiges Informationskonzept
 - Recht auf Bekanntgabe des Geschäftsberichts und des Revisionsberichts (Art. 696 OR)
 - Recht auf Auskunft und Einsicht (Art. 697 OR)
 - Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 697a ff. OR)
- börsennotierte Gesellschaften: kapitalmarktrechtliche Informationsordnung
- Auskunftsrecht im Besonderen (Art. 697 OR)
 - Angelegenheiten der Gesellschaft
 - Auskunft erforderlich für die Ausübung von Aktionärsrechten
 - keine Gefährdung schutzwürdiger Interessen der Gesellschaft



- hauptsächlichliches vermögensmässiges Recht
- kein absoluter Anspruch auf Ausrichtung einer Dividende
 - gesetzliche und statutarische Schranken einer Ausschüttung
 - Ermessen der Generalversammlung (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR; BGer Urteil 4A_43/2007)
 - Wert der Aktie steigt, wenn Gewinne einbehalten und keine Dividenden ausgeschüttet werden
 - Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR)
- gesetzliche Voraussetzungen einer Ausschüttung von Dividenden
 - Ausschüttung aus verwendbarem Eigenkapital (Art. 674 Abs. 1, Art. 675 Abs. 2 OR) (Bilanzgewinn; Eigenkapital nach Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve und andere Reserven)
 - Vorliegen einer von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR; Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 bzw. Art. 729a Abs. 1 Ziff. 1 OR)
 - Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinns, von der Revisionsstelle geprüft (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Art. 729a Abs. 1 Ziff. 2 OR)
 - Generalversammlungsbeschluss (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR)



- gesetzliches Mitgliedschaftsverhältnis zur Aktiengesellschaft (bestimmt durch Gesetz, Statuten und Beschlüsse)
- Verträge unter den Aktionären betreffend die Aktionärsstellung: Aktionärsbindungsverträge (Aktionärskonsortien, Poolverträge)
- Verträge zwischen Aktionären und der Gesellschaft, z.B. Darlehensverträge, Arbeitsverträge
- Verträge zwischen Aktionären und Verwaltungsratsmitgliedern, insbesondere der Mandatsvertrag mit einem fiduziarischen Verwaltungsratsmitglied



- Stimmbindungen
 - Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung (z.B. wechselseitige Wahl in den Verwaltungsrat, [keine] Ausschüttung von Dividenden)
 - Stimm- und Verhaltenspflichten für Aktionäre in der Rolle als Verwaltungsratsmitglieder – Konflikt mit der Sorgfalts- und der Treuepflicht (Art. 717 Abs. 1 OR)
- Erwerb und Veräußerung von Aktien
 - Vorhand-, Vorkaufs-, Kaufsrechte
 - Verkaufsrecht/Kaufspflicht
 - Mitverkaufsrechte, Mitverkaufspflichten
- Geschäftspolitik, Finanzierung, Gewinnverwendung
- Konkurrenzverbot



- rechtliche Qualifikation
 - Stimmbindungen: einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR)
 - Erwerb und Veräußerung von Aktien: Schuldvertrag
- Bindung nur der Vertragsparteien
 - nicht der Gesellschaft (es sei denn, sie sei Partei): Die Ausübung von Aktionärsrechten (z.B. des Stimmrechts) in Verletzung vertraglicher Pflichten macht die Rechtsausübung aktienrechtlich nicht unwirksam;
 - nicht von Aktionären, die nicht zugestimmt haben oder dem Vertrag nicht "beigetreten" sind
- Durchsetzung der vertraglichen Pflichten
 - Anspruch auf Realerfüllung, Schadenersatz bei Nichterfüllung
 - Sicherung der Realerfüllung: z.B. durch Hinterlegung der Aktien, Vereinbarung einer Konventionalstrafe
- "gemeinsame Absprache" im Sinne von Art. 20 BEHG (Meldepflicht) und Art. 32 BEHG (Pflicht zu Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots) ¹⁴²



- Grundsatz: Herrschaft der Kapitalmacht, in vermögensmässiger/vermögensrechtlicher Hinsicht und bezüglich der Mitwirkungsrechte (siehe vor allem Art. 661 und Art. 692 Abs. 1 OR)
- Schutz von Minderheitsaktionären im Zusammenhang mit der Generalversammlung (z.B. durch Beschlussfassungsquoren [Art. 704 OR]) und sonstiger Minderheitenschutz
- Schutz von Minderheitsaktionären durch Individualrechte und durch Minderheitenrechte wie:
 - Recht zur Einberufung einer Generalversammlung (Art. 699 Abs. 3 OR)
 - Recht zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 699 Abs. 3 OR)
 - Recht, eine ordentliche Revision zu verlangen (Art. 727 Abs. 2 OR)
 - Recht, die gerichtliche Einsetzung eines Sonderprüfers zu verlangen (Art. 697b OR)
 - Recht, die gerichtliche Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen zu verlangen (Art. 736 Ziff. 4 OR)



- Schutz von Minderheitsaktionären durch Ermöglichung oder Erleichterung des Ausscheidens
 - Schranken der Vinkulierung nicht börsenkotierter Namenaktien (Art. 685b OR)
 - gerichtliche Anordnung einer "anderen sachgemässen Lösung" im Rahmen einer Auflösungsklage (Art. 736 Ziff. 4 OR)
 - Angebotspflicht (Art. 32 BEHG)
- Schutz jedes einzelnen Aktionärs, wobei Einschränkungen gegen den Willen des Aktionärs zulässig (relativ wohlervorbene Rechte) oder aber ausgeschlossen sind (absolut wohlervorbene Rechte)
 - Recht auf Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR) *versus* Recht auf Dividende (Art. 660 Abs. 1 OR)
 - Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht (Art. 652b bzw. Art. 653c OR)
 - Recht, eine Anfechtungs- oder eine Verantwortlichkeitsklage zu erheben (Art. 706 bzw. Art. 752 ff. OR)